

**Amtsgericht Michelstadt**  
- Zivilgericht -  
**Geschäfts-Nr.: 1 C 800/10 (01)**

Abschrift

Verkündet durch Zustellung an  
Kl.-Vertr. am  
Bekl.-Vertr. am

Weyrauch, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Urteil** gem. § 495a ZPO  
**Im Namen des Volkes**

**In dem Rechtsstreit**

Lorraine Media GmbH gesetzl. vertr.d.d. GF. Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827 Berlin  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Michelstadt  
durch den Richter am Amtsgericht Opel  
im schriftlichen Verfahren am 01.12.2010  
für Recht erkannt:

1)

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 269,88 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 31.7.2010 zu zahlen.

2)

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3)  
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4)  
Die Berufung gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Streitwert: 269,88 €

### **Tatbestand**

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet.

Die Beklagte kann nicht in Abrede stellen, dass sie selbst unter dem 14.2.2009 gegenüber der Klägerin einen Auftrag zur Präsentation von Modelfotos im Internet erteilt hatte. Sie ist daher verpflichtet, auch für den Zeitraum ab 14.3.2010 den vereinbarten Preis für die Veröffentlichung im Internet in Höhe von 269,88 € an die Klägerin zu zahlen.

Der Hinweis der Beklagten, sie habe die Rückseite des von ihr unterschriebenen Anzeigenauftrages nicht zur Kenntnis genommen, vermag die Beklagte nicht zu entlasten. Denn die Klägerin hat in deutlicher und hervorgehobener Weise vor der Unterschriftszeile darauf hingewiesen, dass die Beklagte mit ihrer Unterschrift auch zugleich die Vereinbarung der auf der Rückseite des Anzeigenformulars abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätige.

Damit ist die Beklagte mangels rechtzeitiger Kündigung des Anzeigenauftrages in jedem Falle verpflichtet, über den 14.3.2010 hinaus für 1 Jahr den Vertrag mit der Klägerin einzuhalten.

Soweit die Beklagte eine unzureichende Werbemaßnahme durch die Klägerin entgegen den Zusagen moniert, führt dies nicht automatisch dazu, dass sie nunmehr etwa von dem ab 14.3.2010 fortbestehenden Vertragsverpflichtungen befreit wäre. Hier ist es die Aufgabe der Beklagten, zunächst Nachbesserung zu verlangen, um sodann evtl. weitere rechtliche Schritte einzuleiten. An ihrer Verpflichtung gemäß Buchstabe f. der Geschäftsbedingungen der Klägerin, den Folgebeitrag bereits zu Beginn der Verlängerung zu zahlen, ändert dies nichts.

Die Zinsforderung der Klägerin ist nach den §§ 280 Abs. 1 + 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB begründet.

Die übrigen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 sowie 511 Abs. 4 ZPO.

Opel,  
Richter am Amtsgericht